



10.000-Häuser-Programm Bayern - EnergieBonusBayern Programmteil Heizungstausch-Plus

Merkblatt H

Dieses Merkblatt ist als Ergänzung zu den Merkblättern der KfW zu behandeln. Bezüglich der Begrifflichkeiten, die das Förderobjekt betreffen, gelten die identischen Definitionen der KfW-Förderprogramme zum KfW-Effizienzhaus und des BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) zum Marktanzreizprogramm.

Förderziele

Der Programmteil Heizungstausch-Plus richtet sich an Gebäudeeigentümer von selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern, die außerhalb des Sanierungszyklus oder ohne eine Vollsanierung energetisch sinnvolle Maßnahmen an ihrem Gebäude durchführen wollen. Es werden bis zu drei unterschiedliche Boni gewährt, die einzeln oder auch in Kombination in Anspruch genommen werden: Der „HeizanlagenBonus“, der „LüftungsanlagenBonus“ und der „BatteriespeicherBonus“. Je Wohngebäude kann jeder Bonus einmal gewährt werden. Eine Kombination mit dem Programmteil EnergieSystemHaus ist nicht möglich.

Mit dem **HeizanlagenBonus** sollen Gebäudeeigentümer motiviert werden, ihre veralteten und verglichen mit dem Stand der Technik ineffizienten, jedoch noch funktionsfähigen Heizkessel und die zugehörige Anlagentechnik vorzeitig gegen moderne und innovative Heizanlagen bzw. Wärmeversorgungs-systeme auszutauschen.

Den **LüftungsanlagenBonus** erhalten Gebäudeeigentümer, die durch den Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung einen Teil des bisherigen Heizenergiebedarfs ersetzen bzw. ihren Heizwärmebedarf senken.

Den **BatteriespeicherBonus** erhalten Gebäudeeigentümer, die durch die Ergänzung einer bereits vorhandenen Photovoltaik-Anlage mit einem Batteriespeicher ihren Eigenverbrauch mit selbsterzeugtem Strom aus erneuerbaren Energiequellen erhöhen.

Durch die Maßnahmen soll eine beschleunigte Reduzierung von Brennstoffverbrauch und CO₂-Emissionen in Bayern erreicht werden. Zudem soll die Nachfrage nach modernen und innovativen Heiz- und Speichersystemen angeregt werden. Auch die in den letzten Jahren ins Hintertreffen geratene Solarthermie soll neue Impulse erfahren.

Zahl der möglichen Förderfälle

Die Zahl der möglichen Förderfälle pro Jahr ist begrenzt. Es entscheidet die Reihenfolge der Antragstellung.

Antragsjahr	Antragsstart	Förderfälle
2017	01.04.2017	5.000



HeizanlagenBonus

Hintergrund und Förderwürdigkeit

In Bayern existiert eine Vielzahl veralteter Heizanlagen, vor allem auf der Basis von Heizöl und Erdgas. Ein erheblicher Teil davon ist nicht von den gesetzlichen Austauschpflichten betroffen. Gerade in der Altersklasse zwischen 25 und unter 30 Jahren, in der es noch fast keine Brennwertgeräte gibt, würde daher der Großteil der Anlagen mit relativ geringer Effizienz noch viele Jahre in Betrieb sein. Zwar ist es ratsam, grundsätzlich zuerst den Energiebedarf durch Sanierungsmaßnahmen am Gebäude zu minimieren und dann in ein geeignetes Heizsystem zu investieren. Allerdings ist der wirtschaftlich sinnvolle Sanierungszyklus eines Hauses deutlich länger als die durchschnittliche Lebensdauer einer Heizanlage. In vielen Fällen ist es daher sinnvoll, die Heizanlage noch deutlich vor einer anstehenden Gebäudesanierung zu tauschen.

Im Fall des Einbaus einer Wärmepumpe muss eine Mindesteffizienz des Gebäudes und eine niedrige Vorlauftemperatur des Heizsystems vorausgesetzt werden, um eine hohe Jahresarbeitszahl des Wärmepumpensystems zu erreichen und damit negative Auswirkungen auf das Stromsystem zu vermeiden. Vorgeschrieben ist der Einbau einer Frischwasserstation, die Brauchwarmwasser bedarfsgerecht zur Verfügung stellt und im Gegensatz zu Brauchwarmwasserspeichern mit geringeren Temperaturen betrieben werden kann, ohne dabei Einschränkungen bei der Trinkwasserhygiene zu befürchten. Für das Heizsystem ist eine maximale Vorlauftemperatur T_{VL} von 45 °C verpflichtend. Dennoch sind niedrigere Vorlauftemperaturen empfehlenswert, um einen effizienten Betrieb der Wärmepumpe zu gewährleisten. Die Arbeitszahl einer Wärmepumpe verschlechtert sich um ca. 2 % mit jedem Kelvin, um das die Vorlauftemperatur erhöht wird. Der Einbau einer Wärmepumpe im Gebäudebestand ist deshalb vor allem für Gebäude zu empfehlen, die aufgrund ihres hohen Energieeffizienzniveaus und ihres Wärmeübergabesystems (z. B. Flächenheizung oder großzügig dimensionierte Heizkörper) mit niedrigen Vorlauftemperaturen auskommen.

Um das Ziel einer möglichst hohen Jahresarbeitszahl zu erreichen, stellen nicht nur ein hohes Energieeffizienzniveau des Gebäudes und ein Niedertemperatursystem auf der Wärmeübergabeseite (Raumheizung und Brauchwarmwasser) wichtige Randbedingungen dar, sondern auch die Effizienz der Wärmepumpe selbst. Aus diesem Grund werden hier nur Wärmepumpen gefördert, die in ihrer Leistung geregelt werden können und die bestimmte COP-Grenzwerte einhalten. Die Leistungszahl COP (Coefficient of Performance) gibt das Verhältnis von erzeugter Wärmeenergie zur eingesetzten elektrischen Energie an. Bei einem COP von 4 werden dabei mit nur einem Teil Strom vier Teile nutzbare Wärmeenergie erzeugt.

Einen Überblick über am Markt verfügbare Wärmepumpen mit den entsprechenden COP-Werten bietet die Übersicht zu „Wärmepumpen mit Prüfnachweis“, die vom BAFA zur Verfügung gestellt wird (http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ee_waermepumpen_anlagenliste.pdf)

Für Wärmepumpensysteme ist darüber hinaus ein Energiemanagementsystem erforderlich, um den Nutzen für das Stromnetz (Systemdienlichkeit) in Zukunft noch weiter erhöhen zu können. Das Wärmepumpensystem soll sich an die Auslastung und/oder Versorgungssituation im Stromnetz anpassen können. Die Wärmepumpe und der Hausanschluss des Förderobjektes müssen daher so ausgelegt sein, dass das Haus ohne wesentlichen Zusatzaufwand an ein Smart Grid-System angeschlossen werden kann, sobald der örtlich zuständige Stromversorger (Verteilnetzbetreiber) dieses System anbietet. Technisch erforderlich ist hier ein Energiemanagementsystem mit Kommunikationsschnittstelle zum Stromnetz gemäß Merkblatt A. Hierdurch kann die Wärmepumpe flexibel auf verschiedene Netzanforderungen reagieren (z. B. Sperrzeiten).

Damit die Heizanlage, bezogen auf eine später mögliche energetische Gebäudesanierung, dann nicht zu groß ausgelegt ist, sollten Gebäudeeigentümer auf eine eher knappe Anlagendimensionierung achten. Ein Ausweg ist hier die Installation von Anlagen, deren Wirkungsgrad sich nicht verschlechtert, auch wenn die Gesamtanlage nach einer Heizbedarfsreduzierung verstärkt im Teillastbetrieb läuft. Der **HeizanlagenBonus**



wird bei Öl- und Gasheizungen nur für Anlagen mit Brennwertechnik gewährt, die dem Stand der Technik entsprechen, damit ganzjährig ein guter Wirkungsgrad erreicht werden kann. Als Ersatz für bestehende Anlagen ist auch der Einbau von Biomassekesseln, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder Wärmepumpensystemen möglich. Als Wärmepumpe können dabei sowohl thermische Wärmepumpen (z. B. gasbetrieben) als auch Kompressionswärmepumpen (zusätzliche Nebenanforderungen sind zu beachten) zum Einsatz kommen.

Eine signifikant höhere Effizienz der neuen Anlage wird auch durch die Nebenanforderungen gewährleistet, die z. B. einen hydraulischen Abgleich und eine hocheffiziente Heizungsumwälzpumpe zwingend vorschreiben.

Die neue Anlage darf nicht in einem Gebiet mit bereits vorhandener bzw. mit geplanter Fernwärmeerschließung installiert werden. Dies ist der Fall, wenn eine vorhandene oder geplante Wärmetrasse unmittelbar in den an das Grundstück angrenzenden Straßen liegt. Für geplante Erschließungen gilt eine maximale Frist von 3 Jahren zum Zeitpunkt der Antragstellung, in denen die Erschließung abgeschlossen sein muss. Weiter in der Zukunft liegende Vorhaben sind kein Ausschlusskriterium für eine Förderung im Programmteil Heizungstausch-Plus.

Altersklassen

Der **HeizanlagenBonus** wird gewährt, wenn die bisherige Bestandsanlage ein Alter zwischen 25 und unter 30 Jahren hat (vgl. Tabelle S. 5). Bei Anlagen die jünger als 25 Jahre sind, kann sich der Anlagentausch zwar ebenfalls wirtschaftlich lohnen, die relative Einsparung ist aber in der Regel noch nicht so hoch wie beim Austausch von älteren Anlagen. Der Austausch von Anlagen mit einem Alter von mehr als 30 Jahren wird ebenfalls nicht gefördert, weil diese Anlagen im Regelfall in den nächsten Jahren ohnehin ausgetauscht werden müssen.

Die Bemessung des Anlagenalters erfolgt anhand des Baujahres des Heizkessels, das auf dem Typenschild angegeben ist. Entscheidend ist das Baujahr der Basisanlage, nicht das Baujahr eventuell später nachgerüsteter Bauteile oder das Einbaujahr. Ersatzweise kann das Baujahr aus dem Messprotokoll des Kaminkehrers entnommen werden. Nicht herangezogen werden kann das Inbetriebnahmejahr. Für Stichprobenkontrollen muss der Antragsteller die Messprotokolle oder ein Foto des Typenschildes mindestens 10 Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufbewahren.

Kombination mit Solarthermie

Außerhalb der Heizperiode werden viele Heizanlagen zur Warmwasserproduktion weiterbetrieben. Sie haben in dieser Zeit oft einen schlechten Wirkungsgrad und einen unnötigen zusätzlichen Verschleiß. Wegen der guten Verfügbarkeit von Sonnenwärme im Sommerhalbjahr ist die Nutzung der Solarthermie zur Warmwasserbereitung sinnvoll. In der Übergangszeit kann die Solarthermie insbesondere bei Gebäuden mit niedrigerem energetischem Standard einen erheblichen Anteil zur Heizungsunterstützung leisten.

Das Förderprogramm staffelt daher die Zuschusshöhe danach, ob nur ein Heizkesseltausch erfolgt oder ob dieser noch durch eine Solarthermieanlage zur Brauchwassererwärmung oder zusätzlich zur Heizungsunterstützung (v. a. für die Übergangsmonate) ergänzt wird.

Die technischen Anforderungen an die Solarthermieanlage entsprechen denen des BAFA. Es gelten keine Mindestgrößen für Solaranlage und Speicher (eine Ausnahme bilden Kompressionswärmepumpen). Um zum Teil auch längere sonnenarme Perioden überbrücken zu können, wird allerdings die Installation einer möglichst großen Kollektorfläche und vor allem eines großen zugehörigen Pufferspeichers mit hochwertiger Wärmedämmung empfohlen.



Durchführung durch Fachbetrieb

Der Heizungstausch muss durch einen Fachbetrieb durchgeführt werden. Als Fachbetrieb gilt ein in der Handwerksrolle eingetragener SHK-Betrieb (Sanitär/Heizung/Klima).

Der Fachbetrieb erstellt für die Antragstellung ein Angebot für die geplanten Maßnahmen und bestätigt mit Unterschrift die Richtigkeit der folgenden Angaben zum geplanten Vorhaben (Die Bestätigung ist auch durch einen Sachverständigen der Energieeffizienz-Expertenliste möglich):

- Baujahr des auszutauschenden Heizkessels.
- Bestätigung, dass die alte Heizanlage noch funktionsfähig ist und nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin getauscht werden muss.
- Die Nutzung von Brennwerttechnik bei Einbau einer neuen Öl- und Gasheizung. In diesem Zusammenhang beträgt die Rücklauftemperatur im Auslegungsfall $T_{RL} \leq 45 \text{ °C}$.
- Erfüllung von Nebenanforderungen nach dem Stand der Technik (Hydraulischer Abgleich der Heizanlage, Heizungsumwälzpumpe mit $EEL \leq 0,23$ gemäß Ökodesignrichtlinie).
- Ggf. den Einbau und den Nutzungszweck einer Solarthermieanlage (mit oder ohne Heizungsunterstützung), die den Anforderungen für eine Förderung durch das Marktanreizprogramm des BAFA entspricht.

Für die Förderung von **Kompressionswärmepumpen** sind zusätzlich folgende Fördervoraussetzungen / Anforderungen zu beachten:

- Förderfähig sind leistungsgeregelte Kompressionswärmepumpen mit Erdwärmekollektor-Systemen, Sole- oder CO_2 -Erdwärmesonden-Systemen und Grundwasser-Systemen. Die COP-Werte für Sole/Wasser-Wärmepumpen müssen dabei $\geq 4,70$ und Wasser/Wasser-Wärmepumpen $\geq 5,70$ liegen.
- Luft-/Wasser-Wärmepumpen- und Luft-/Luft-Wärmepumpen-Systeme sind in diesem Programmteil von der Förderung ausgeschlossen.
- Einbau einer Frischwasserstation in Kombination mit einem Heizwasser-Pufferspeicher mit min. 30 l/kW_{th} . Der Heizwasser-Pufferspeicher muss einen Warmhalteverlust $S < 8,5 + 4,25 \cdot V^{0,4}$ bzw. einen U-Wert von $\leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ aufweisen (genaue Definition s. Merkblatt A).
- Das Wärmepumpensystem verfügt über die folgenden Energiemanagementkomponenten (Definition Energiemanagementsystem s. auch Merkblatt A):
 - Eine geeignete elektronische und offen gelegte Schnittstelle zur Kommunikation mit einer (zukünftigen) Smart Meter Infrastruktur, um Netzdienstleistungen zur Verfügung zu stellen und flexible Bezugs- und Einspeisetarife verarbeiten zu können.
 - Eine geeignete und offen gelegte Schnittstelle zur Fernsteuerung.
- Die Wärmepumpe ist gemäß DIN EN 12831 bedarfsgerecht auszulegen. Zusätzlich ist die VDI 4640 Blatt 2 für die thermische Nutzung des Untergrunds zu beachten.
- Niedertemperaturheizsystem: Durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Flächenheizsysteme wird sichergestellt, dass die benötigte max. Heizungsvorlauftemperatur $T_{VL} \leq 45 \text{ °C}$ beträgt.

Für die Planung und Antragstellung eines Wärmepumpensystems wird empfohlen, einen sachverständigen Energieberater (Sachverständiger) aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de einzubinden.



Die antragsgemäße und fachgerechte Umsetzung muss **nach Abschluss der Maßnahme** durch den Fachbetrieb oder durch den Sachverständigen im Rahmen des **Verwendungsnachweises** bestätigt werden (Unterschrift/Stempel).

Zuschusshöhen und Förderfälle

Die Zuschusshöhe ergibt sich abhängig von der Anlagenkonfiguration nach folgender Staffelung:

Anlagenkonfiguration Technik: Öl- oder Gaskessel mit Brennwerttechnik		HeizanlagenBonus [Maximalbetrag]
1.	Heizanlage	500 €
2.	Heizanlage mit solarer Brauchwassererwärmung	1.000 €
3.	Heizanlage mit solarer Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung	1.500 €

Anlagenkonfiguration Technik: Biomasseheizungen, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder Wärmepumpensysteme		HeizanlagenBonus [Maximalbetrag]
1.	Heizanlage	1.000 €
2.	Heizanlage mit solarer Brauchwassererwärmung	1.500 €
3.	Heizanlage mit solarer Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung	2.000 €

Gefördert wird der Austausch von Heizkesseln der folgenden Baujahre (vgl. Tabelle). **Nicht gefördert** wird der erstmalige Einbau einer Heizanlage in ein neues oder bestehendes Gebäude.

Antragsjahr	Antragsstart	Baujahr der alten Heizungsanlage (förderfähiger Zeitraum)
2015	15.09.2015	1986 – 1990
2016	01.02.2016	1987 – 1991
2017	03.04.2017	1988 – 1992

Nähere Infos zum Verfahren finden sich ebenso wie Detailanforderungen und Definitionen auf der Informations- und Antragsplattform www.EnergieBonus.Bayern.



LüftungsanlagenBonus

Hintergrund und Förderwürdigkeit

Zukunftsfähige Gebäude mit ausreichendem Wohnkomfort müssen nach der EnEV mit einer dichten Gebäudehülle gebaut werden. Eine gute Belüftung der Gebäude führt einerseits eventuelle Luftschadstoffe und Feuchtigkeit ab und erhöht andererseits den Wohnkomfort. Mit dem Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung haben Gebäudeeigentümer die Möglichkeit, einen Teil des bisherigen Heizenergiebedarfs einzusparen.

Vielfach haben Bauherrn in der Vergangenheit aus Kostengründen oder Unwissenheit bei ihrem Neubau oder der Sanierung den Einbau einer Lüftungsanlage unterlassen. Mit dem Programm soll gezielt die Nachrüstung dieser Anlagen gefördert werden. Der Einbau einer Lüftungsanlage ist aber erst sinnvoll, wenn das Gebäude auch über eine Mindestluftdichtheit verfügt, wie sie bei Neubauten ohnehin vorgeschrieben ist. Sinnvoll ist hier ein Wert von $n_{50} \leq 1,0$ 1/h. Es wird empfohlen, die Dichtheit entweder durch einen Luftdichtheitstest ermitteln zu lassen, oder sie zumindest von einem Energieberater abschätzen zu lassen.

Um einen relevanten Einfluss auf den Heizwärmebedarf und den Wohnkomfort zu erzeugen, muss bei der Nachrüstung einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung der Anteil der damit belüfteten Räume mindestens 80 % betragen. Dieser Anteil bezieht sich auf die beheizte Wohnfläche und damit auf alle Räume, die sich innerhalb der thermischen Gebäudehülle befinden. Neben- oder Kellerräume, die nur selten genutzt werden und keine hohen Feuchteinträge haben, können von einer mechanischen Lüftung ausgeschlossen werden. Zusätzlich sind Mindestwerte an den Wärmebereitstellungsgrad und die spezifische elektrische Leistungsaufnahme einzuhalten. Einen Überblick über geprüfte Lüftungsgeräte bietet z. B. das TZWL (Europäisches Testzentrum für Wohnungslüftungsgeräte e.V.).

Durchführung durch Fachbetrieb

Der Einbau der Lüftungsanlage muss durch einen Fachbetrieb durchgeführt werden. Als Fachbetrieb gilt ein in der Handwerksrolle eingetragener SHK-Betrieb (Sanitär/Heizung/Klima).

Der Fachbetrieb erstellt für die Antragstellung ein Angebot für die geplanten Maßnahmen und bestätigt mit Unterschrift die Richtigkeit der folgenden Angaben zum geplanten Vorhaben (Die Bestätigung ist auch durch einen Sachverständigen der Energieeffizienz-Expertenliste möglich):

- Fachgerechter Einbau der Lüftungsanlage.
- Es handelt sich um ein Bestandsgebäude, das mindestens seit 1 Jahr bezogen ist.
- Der Anteil der belüfteten Räume innerhalb der beheizten Wohnfläche beträgt ≥ 80 %.
- Erfüllung der folgenden Nebenanforderungen:
 - Förderfähig ist der Einbau einer zentralen und dezentralen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung. Dabei muss es sich bei der Wärmerückgewinnung um einen Plattenwärmeübertrager (z. B. Kreuzstrom- oder Gegenstrom-Wärmeübertrager) oder einen Rotationswärmeübertrager handeln.
 - Die Lüftungsanlage verfügt über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) gemäß Bauregelliste B Teil 2, Lfd.Nr. 1.2.
 - Die Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung muss einen Wärmebereitstellungsgrad von mindestens 80 % bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von höchstens $0,45$ W/(m³/h) aufweisen. Der Nachweis des Wärmebereitstellungsgrads und der spezifischen Leistungsaufnahme hat gemäß dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) oder dem Passivhausinstitut zu erfolgen.



- Die Auslegung der Luftvolumenströme und Lüftungs-Betriebsstufen entspricht der DIN 1946-6.
- Einregulierung der Lüftungsanlage.

Für die Planung und Antragstellung wird empfohlen, einen sachverständigen Energieberater (Sachverständiger) aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter www.energieeffizienz-experten.de einzubinden.

Die antragsgemäße und fachgerechte Umsetzung muss **nach Abschluss der Maßnahme** durch den Fachbetrieb oder durch den Sachverständigen im Rahmen des **Verwendungsnachweises** bestätigt werden (Unterschrift/Stempel).

Zuschusshöhen und Förderfälle

Die Zuschusshöhe ergibt sich wie folgt:

Anlagenkonfiguration	LüftungsanlagenBonus [Maximalbetrag]
Zentrale oder dezentrale Lüftungsanlage	1.000 €



BatteriespeicherBonus

Hintergrund und Förderwürdigkeit

Photovoltaikstrom ist nahezu die einzige Stromform, die ein Hausbesitzer ohne Abhängigkeit von externen Lieferanten gewinnen und nutzen kann. Der große Nachteil der Photovoltaik (PV), bzw. der Solarenergie allgemein, ist die große Schwankung der Erzeugung, insbesondere im Jahresverlauf. In großen Teilen Bayerns scheint die Sonne an einem durchschnittlichen Dezembertag nur ca. 1,5 Stunden. Um Weihnachten ist die durchschnittliche Tageserzeugung von PV-Strom daher auch etwa um den Faktor 10 kleiner als im Frühsommer. Gleichzeitig ist im Winter der durchschnittliche tägliche Stromverbrauch um den Faktor 1,5 bis 2 höher als im Sommer.

Die Anpassung des privaten Stromverbrauchs an die Verfügbarkeit von eigenem PV-Strom ist grundsätzlich ein richtiger Ansatz. Mit dem BatteriespeicherBonus werden die elektrischen Batteriespeicher gefördert, welche den erzeugten Strom von einer PV-Anlage speichern. Damit wird der Eigenverbrauch mit regenerativ erzeugtem Strom erhöht.

Grundsätzlich ist es jedoch sinnvoll, zuerst den Energiebedarf des Gebäudes zu senken, und nur den verbleibenden Teil durch regenerative Energien abzudecken. Aus diesem Grund erfolgt eine Förderung nur dann, wenn die zugehörige PV-Anlage (im Fall einer Dachanlage) auf einem Dach mit ausreichend hoher energetischer Qualität erfolgt. Hiermit soll ausgeschlossen werden, dass eine fällige Dachsanierung durch ein Photovoltaiksystem verhindert oder verzögert wird.

Durchführung durch Fachbetrieb

Der Einbau des Batteriespeichers muss durch einen Fachbetrieb durchgeführt werden. Als Fachbetrieb gilt ein in der Handwerksrolle eingetragener Elektro-Fachbetrieb.

Der Fachbetrieb erstellt für die Antragstellung ein Angebot für die geplanten Maßnahmen und bestätigt mit Unterschrift die Richtigkeit der folgenden Angaben zum geplanten Vorhaben (Die Bestätigung ist auch durch einen Sachverständigen der Energieeffizienz-Expertenliste möglich):

- Geplanter fachgerechter Einbau des Batteriespeichers.
- Erfüllung folgender Nebenanforderungen:
 - Die installierte Leistung der Photovoltaikanlage muss eine Größe von mindestens 3,5 kW_p und höchstens 7 kW_p aufweisen. Dabei kann es sich um eine bereits vorhandene oder neu erworbene Photovoltaikanlage handeln.
 - Der elektrische Batteriespeicher muss eine nutzbare Mindestkapazität von 8,5 kWh aufweisen und muss neu erworben werden.
 - Wird die Photovoltaikanlage auf dem Dach eines Wohngebäudes neu installiert, so darf das Dach bzw. die Kombination aus Dach und oberster Geschoßdecke einen U-Wert von 0,25 W/m²K nicht überschreiten. Dies muss über einen vorhandenen Energieausweis, vorhandene KfW-Unterlagen oder einen Energieberater nachgewiesen werden.
 - Es handelt sich um ein Bestandsgebäude, das mindestens seit 1 Jahr bezogen ist
 - Die Anlagenkombination verfügt über die folgenden Energiemanagementkomponenten (Definition Energiemanagementsystem s. auch Merkblatt A):



- Eine geeignete elektronische und offen gelegte Schnittstelle zur Kommunikation mit einer (zukünftigen) Smart Meter Infrastruktur, um Netzdienstleistungen zur Verfügung zu stellen und flexible Bezugs- und Einspeisetarife verarbeiten zu können.
- Eine geeignete und offen gelegte Schnittstelle zur Fernsteuerung.
- Die Photovoltaikanlage muss auf bzw. an dem Wohngebäude oder auf dem zugehörigen Grundstück installiert sein. Hierzu zählt auch ein direkt angrenzendes Grundstück, das im Eigentum des Antragstellers ist.

Für die Auslegung der Anlagengröße und die Antragstellung wird empfohlen, einen sachverständigen Energieberater (Sachverständiger) aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de oder einen entsprechenden Fachbetrieb einzubinden.

Die antragsgemäße und fachgerechte Umsetzung muss **nach Abschluss der Maßnahme** durch den Fachbetrieb oder durch den Sachverständigen im Rahmen des **Verwendungsnachweises** bestätigt werden (Unterschrift/Stempel).

Zuschusshöhen

Die Zuschusshöhe ergibt sich wie folgt:

Anlagenkonfiguration	Antragszeitraum	BatteriespeicherBonus [Maximalbetrag]
Photovoltaik mit elektrischem Batteriespeicher	Ab 01.04.2017 bis 31.12.2017	1.000 €



Kombinierbarkeit mit anderen Förderprogrammen

Der **HeizanlagenBonus**, der **LüftungsanlagenBonus** und der **BatteriespeicherBonus** sind grundsätzlich mit anderen Förderprogrammen, insbesondere denen des Bundes, kombinierbar. Die Zuschusshöhen sind so bemessen, dass keine Förderkürzung durch andere Zuschussgeber, vor allem BAFA und KfW, erfolgt.

Eine Kombination mit dem KfW-Förderprogramm 433 zu Brennstoffzellen ist nicht möglich. Wird für das Brennstoffzellen-System ein Förderantrag bei der KfW eingereicht, kann das System nicht über den Heizungstausch Plus gefördert werden.

Im Falle der Antragstellung zur Förderung einer Solarthermieanlage beim BAFA muss der Anlagenbetreiber dort nur den Anteil des **HeizanlagenBonus** angeben, der tatsächlich auf die Solarthermieanlage entfällt, also 500 € bei reiner Brauchwasserbereitung und 1.000 € bei zusätzlicher Heizungsunterstützung. Bei einem KfW-Antrag ist analog nur der Anteil des Heizkesseltausches von 500 € anzugeben.

Antragsberechtigte

Anträge können von natürlichen Personen mit Erstwohnsitz in dem vom Heizungstausch-Plus betroffenen Eigenheim (Ein- und Zweifamilienhaus) gestellt werden.

Informations- und Antragsplattform

Unter der Adresse www.EnergieBonus.Bayern existiert eine Online-Plattform, die Interessenten, Antragstellern und Fachleuten alle notwendigen Informationen und Antragsunterlagen zum 10.000-Häuser-Programm bietet. Die Seite ist eingebettet und verknüpft mit dem Energie-Atlas Bayern.

Als **Informationsplattform** bietet die Seite

- Bauherren und sonstigen Interessenten Grundinformationen zu den Förderinhalten.
- Eine Grobeinschätzung, ob eine Förderung über das Programm in Frage kommt.
- Antworten auf „häufig gestellte Fragen“ (FAQ).
- Informationen zu den Hintergründen und Zielen des Programms.
- Mittelfristig eine Übersichtskarte von Bayern, in der die bezüglich des Förderprogramms besonders erfolgreichen Kommunen dargestellt sind.
- Fachinformationen des Energie-Atlas Bayern, wie die Förderbedingungen des Programms möglichst kostengünstig und nachhaltig erreicht werden können.
- Praxisbeispiele aus verschiedenen Regionen.

Als **Antragsplattform** bietet die Seite:

- Eingabeformulare für die Basisdaten des Antrags.
- Eingabemasken für die Bestätigung der einzelnen Fördervoraussetzungen.
- Hintergrundinformationen zu den Fördertatbeständen.
- Berechnungsergebnis zu Förderfähigkeit und Zuschusshöhe.
- Automatische Erstellung des Antragsformulars, das nur ausgedruckt und unterschrieben werden muss.
- Formulare für den Verwendungsnachweis.



Antragsverfahren

Um den Zuschuss für den HeizungstauschPlus (**HeizanlagenBonus**, **LüftungsanlagenBonus** oder **BatteriespeicherBonus**) zu erhalten, muss der Antragsteller auf der Online-Plattform www.EnergieBonus.Bayern einen elektronischen Antrag stellen. Nach Eingabe aller erforderlichen Daten und nach Abschicken des Förderantrags erhält der Antragsteller eine E-Mail mit einem Bestätigungs-Link. Nach dem Bestätigen des Links folgt automatisch eine zweite E-Mail mit dem vorausgefüllten Förderantrag (PDF) und weiteren relevanten Informationen und Dokumenten für die Förderung. Damit wird der Eingang des Antrags bestätigt.

Das vom Antragsteller und einem Fachbetrieb bzw. Sachverständigen unterzeichnete Antragsformular muss in Papierform zusammen mit dem Angebot dieses Fachbetriebes innerhalb von zwei Monaten nach dem bestätigten Eingang des elektronischen Antrags auf dem Postweg bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden.

Maßnahmebeginn/-abschluss

Mit der Bestätigung des Eingangs des elektronischen Förderantrags durch die Bewilligungsstelle wird die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt. Als Maßnahmebeginn gilt die Erteilung eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsauftrags.

Die Maßnahme muss innerhalb von 9 Monaten nach dem bestätigten Eingang des elektronischen Antrags abgeschlossen sein.

Verwendungsnachweis und Auszahlung des Zuschusses

Nach Abschluss der zu fördernden Maßnahmen ist der Verwendungsnachweis (mit Auszahlungsantrag) der Bewilligungsstelle binnen 6 Monaten zusammen mit der Rechnung des über die erfolgte Maßnahme (z. B. den Austausch des alten Heizkessels gegen einen modernen Heizkessel) und der Unterschrift des Sachverständigen oder des Fachbetriebs vorzulegen. Zuwendungen werden erst nach der Prüfung des Nachweises von der Bewilligungsstelle ausgezahlt.

Vor-Ort-Kontrollen

Die ordnungsgemäße Umsetzung der geförderten Maßnahmen kann durch Experten der Bewilligungsstelle, des Fördergebers oder der KfW kontrolliert werden. Im Falle eines Verstoßes gegen die Förderkonditionen behält sich die Bewilligungsstelle vor, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern.

Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Zuwendungsempfängers

Alle für den Verwendungsnachweis relevanten Unterlagen sind bis zu 10 Jahre nach der Zuschusszusage aufzubewahren und der Bewilligungsstelle auf Nachfrage vorzulegen.

Info-Hotline

Ergänzend zur Informations- und Antragsplattform wurde eine telefonische Info-Hotline eingerichtet, die Bürgern ergänzende Informationen zum Förderprogramm erteilen kann:

BAYERN | DIREKT: direkt@bayern.de oder 089 12 22 215.